

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG Breklum (BNG) bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Die im Erdreich verlegten Breitband-Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG (BNG), sind Bestandteil des Breitband-Telekommunikationsnetzes der BNG und können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Breitband-Telekommunikationsdienst der Breitbandnetz GmbH & Co.KG (BNG) erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe des §317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

§ 317 StGB – Störung von Telekommunikationsanlagen

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Breitbandnetz GmbH & Co.KG zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Breitband-Telekommunikationslinien/–anlagen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG beschädigt werden.

2. Breitband-Telekommunikationslinien/–anlagen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Rohrsysteme und Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen, sowie aus anderen Gründen möglich. In dicht bebautem Erdreich ist mit Tiefenabweichungen bis zu 30 cm zu rechnen. Die Kabel sind erdverlegt oder in Röhren eingezogen, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt. Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen, sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln und Rohren bzw. Rohrsystemen aufmerksam machen (Warnschutz). Die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen der BNG ist durch

Suchschlitze bzw. Probeschachtungen zu ermitteln. Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Telekommunikationsleitungen der BNG ausgeschlossen ist, in unmittelbarer Nähe von Leitungen darf nur in Handschachtung ausgehoben werden. BNG-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der BNG nicht über- oder unterbaut werden.

3. Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einer LWL-Bezeichnung (**Licht-Wellen-Leiter**) versehen. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.

Bei Beschädigung von Breitband-Telekommunikationslinien und -anlagen gilt immer: Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Breitbandnetz GmbH & Co.KG ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege bei einer Rohr- oder Kabelbeschädigung telefonisch unter **04671-7979638** zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

4. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb immer bei Breitbandnetz GmbH & Co.KG feststellen zu lassen ob und wo Kabel- oder Rohranlagen der BNG in der Nähe der Arbeitsstellen liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Hierzu sind rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten entsprechende Planauskünfte per Email unter:

planauskunft@breitband-nf.de einzuholen.

Beim Vorhandensein von HDD-Bohrungen (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.

5. Freigelegte Kabel- und Rohranlagen der Breitbandnetz-gesellschaft GmbH sind unbedingt während der Arbeiten zu sichern, wieder ordentlich zu verlegen und anschließend wieder mit einem Trassenwarnband

„Achtung LWL-Kabel - Breitbandnetz GmbH & Co.KG +49 (0)4671 797 9638“ abzudecken.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Breitband-Telekommunikations-linien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßseisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Mit Abweichungen der Kabellage muss gerechnet werden, daher sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln und / oder Rohren nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel und / oder Rohre freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Danach ist auf das Kabel und / oder Rohr eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreiem Boden aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels Handstampfer.

Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch das Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über den Kabeln oder Rohren können diese leicht beschädigt werden.

8. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden.

Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Breitband-Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann eine Heranziehung zum Schadensersatz verhindert werden.

9. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Breitbandnetz GmbH & Co.KG an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Kabeln der Breitbandnetz GmbH & Co.KG. Der Beauftragte der Breitbandnetz GmbH & Co.KG hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der ausführenden Tiefbaufirma.

10. Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

Stand: 27.08.2018

Kontaktdaten

Breitbandnetz GmbH & Co.KG
Husumer Straße 63
25821 Breklum

Schadensmeldungen: Tel.: 04671-7979 638

Planauskunft: planauskunft@breitband-nf.de